

Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Vahlberg

Gemäß §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Vahlberg in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Gemeinde Vahlberg hält im Ortsteil Klein Vahlberg Räumlichkeiten für die dörfliche Gemeinschaft (einen Dorfgemeinschaftsraum) vor. Für die Benutzung des Raumes wird vom Rat der Gemeinde Vahlberg folgende Satzung erlassen.

§ 1

Nutzungsgegenstand/Nutzungsberechtigte

Nutzungsgegenstand sind die Dorfgemeinschaftsräume einschließlich Thekenbereich und Nebenräumen (Küche und Toilettenanlagen), der Eingangsbereich sowie das Inventar.

Der Nutzungsgegenstand steht insbesondere den Einwohnern der Gemeinde Vahlberg zur Benutzung nach Anmeldung zur Verfügung. Darüber hinaus können die örtlichen Vereine, Verbände und ähnliche Personenvereinigungen im Bereich der Gemeinde Vahlberg den Nutzungsgegenstand für ihre Zwecke in Anspruch nehmen. Des Weiteren können auswärtigen Personen und Vereinigungen diese Räumlichkeiten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, dem Ortsbeauftragten oder einer sonst beauftragten Person zur Verfügung gestellt werden.

Die Räume können weiterhin zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (Sitzungen, Wahlen usw.) durch die Gemeinde Vahlberg bzw. Samtgemeinde Elm-Asse bei Bedarf ebenfalls in Anspruch genommen werden.

Kommerzielle Veranstaltungen sind nicht zugelassen.

§ 2

Anmeldung einer Benutzung

Die Nutzungsberechtigten (§ 1) haben die Benutzung der Räumlichkeiten rechtzeitig, d.h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, beim Ortsbeauftragten bzw. bei einem Beauftragten der Gemeinde Vahlberg, zu beantragen. Für die Benutzung ist die Reihenfolge der Anmeldungen maßgeblich.

Die Erteilung der Benutzungsgenehmigung für die Räume und Einrichtungen wird von einer schriftlichen Haftungserklärung der Nutzungsberechtigten abhängig gemacht, wie sie dieser Benutzungsordnung als Anlage beigelegt ist.

Die ordnungsgemäße Übergabe und Abnahme der Räume und Einrichtungen erfolgt durch den Ortsbeauftragten bzw. durch einen Beauftragten der Gemeinde.

§ 3

Versagungsgründe

Die Benutzung des Gebäudes kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist;
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtung besteht;
- c) erkennbar ist, dass durch die Benutzung des Gebäudes die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.

§ 4

Verhalten in den Räumen, Regelung der Reinigung

Die Haftung der Nutzer richtet sich nach der gesondert abzugebenden Haftungserklärung.

Die Nutzung ist so vorzunehmen, dass nachbarschaftsrechtliche Interessen nicht beeinträchtigt werden (keine unzumutbare Ruhestörung bzw. Lärmbelästigung, insbesondere sind Musikanlagen und dergleichen ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren). Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind ab 22:00 Uhr alle Türen und Fenster des Dorfgemeinschaftshauses geschlossen zu halten und der Vorplatz nicht mehr zu nutzen.

Das Ende der Veranstaltungen wird an Werktagen auf 1.00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen auf 2.00 Uhr festgesetzt.

Es obliegt den Nutzern, Veranstaltungen der GEMA zur Abgeltung der musikalischen Urheberrechte anzumelden.

Die Abgabe von Speisen und Getränken erfolgt in alleiniger Verantwortung der Nutzer.

Bei der Nutzung der Dorfgemeinschaftsräume durch Jugendgruppen ist der Genuss von Alkohol nicht gestattet.

Das Rauchen im Dorfgemeinschaftshaus ist grundsätzlich verboten.

Die Benutzer sind verpflichtet den Weisungen der Gemeinde und der von ihr beauftragten Betreuungsperson Folge zu leisten.

§ 5**Umgang mit Räumen, Einrichtungen und Inventar**

Die Nutzungsberechtigten sind zu schonender Behandlung der Räume und Einrichtungen sowie des Inventars verpflichtet. Veränderungen am baulichen Zustand sind untersagt.

Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.

Beim Verlassen des Gebäudes ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind. In den Wintermonaten sind die Thermostate auf Stufe 1 zurückzudrehen.

§ 6**Regelung der Reinigung**

Der Benutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 13:00 Uhr, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Außenanlagen so zu übergeben, wie er sie vorgefunden hat. Der Termin der Übergabe ist mit der verantwortlichen Betreuungsperson abzustimmen. Er hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- a) das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern;
- b) Gläser und Geschirr sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.

Die Räumlichkeiten sind besenrein vom Nutzer zu übergeben. Für die Reinigung wird eine Reinigungsgebühr erhoben. Die Reinigungsgebühr ist mit dem Benutzungsentgelt beim Ortsbeauftragten bzw. bei einem Beauftragten der Gemeinde zu entrichten.

§ 7

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume wird eine Gebühr nach folgenden Sätzen erhoben:

	Nutzergruppen	Nutzungsgebühr	Reinigungsgebühr (Endreinigung)
1	Einwohner der Gemeinde Vahlberg für Privatveranstaltungen	100 Euro	50 Euro
2	Nicht in der Gemeinde Vahlberg wohnende Personen für Privatveranstaltungen	130 Euro	50 Euro
3	Trauerkaffee	50 Euro	25 Euro
4	Mitgliederversammlungen örtlicher Vereine und Gruppen (z.B. Sportverein, Feuerwehr, Freundeskreis, Reitverein, Kirche, FI, Forst, Waschplatz)	10 Euro	25 Euro
5	Örtliche Vereine und Gruppen (s. Ziffer 4) für Vereinsfeiern o. anderweitige (gewinnorientierte) Veranstaltungen	50 Euro	50 Euro
6	Seniorenkreis und Skatgruppe (3-8 Personen)	8 Euro	Einzelprüfung
7	Gemeinderat, Samtgemeindeverwaltung oder örtl. Parteien für Sitzungen	frei	25 Euro
8	Gewerbliche Veranstalter (Werbe- o. Verkaufsveranstaltungen)	Einzelprüfung	50 Euro
9	Örtliche Veranstaltungen (z.B. Dorffest, Weihnachtsmarkt, Flohmarkt, Kleiderbörse)	50 Euro	50 Euro
10	Betreiber/Verwalter des DGH's für nicht kommerzielle Vereinsaktivitäten wie Trainings- oder Übungsabende	frei	Einzelprüfung

Die Nutzungsgebühr für die Einrichtung ist grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung an den Ortsbeauftragten oder einem Bevollmächtigten der Gemeinde Vahlberg zu entrichten. Die eingenommene Gebühr wird, zu Gunsten der Gemeinde, in der Samtgemeindekasse Elm-Asse eingezahlt.

§ 8

Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Nutzungsberechtigten aus der Inanspruchnahme der Dorfgemeinschaftsräume erwachsen.

Bei Unfällen haftet die Gemeinde nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Dorfgemeinschaftsräumen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und ähnliche Gegenstände) wird ausgeschlossen.

§ 9**Folgen des Verstoßes gegen die allgemeinen
Ordnungsregeln und gegen die Benutzungsordnung**

Auf die allgemeinen Hausrechte der Beauftragten der Gemeinde, bei Verstoß gegen Ordnungsbestimmungen (Lärmbelästigungen usw.) wird ausdrücklich hingewiesen.

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann durch die Gemeinde von der weiteren Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Ortsbeauftragte oder eine sonst beauftragte Person im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 10**Änderung der Benutzungsordnung**

Änderungen der Benutzungsordnung bleiben vorbehalten. Zuständig ist der Rat.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in dieser Fassung am 01.01.2023 in Kraft.

Vahlberg, den 30.11.2022

Gemeinde Vahlberg

Der Bürgermeister



Ruppelt

Anlage

Haftungserklärung

für die Nutzung der Dorfgemeinschaftsräume
der Gemeinde Vahlberg

Der Nutzer verpflichtet sich durch Unterschrift:

1. Für alle Schäden zu haften, die während der Feier in den Räumen und am Inventar entstehen.
2. Ausgenommen von der Haftung sind Schäden, die ohne Fremdeinwirkung durch Abnutzung oder natürlichen Verschleiß an den elektrischen Geräten und Anlagen, an den Wasserleitungen und Abflüssen, sowie an der Heizungsanlage entstehen.
3. Für zerbrochenes oder abhanden gekommenes Geschirr Ersatz zu leisten.
4. Vor der Benutzung der Räumlichkeiten ist das Inventar mit dem Inventarverzeichnis zu vergleichen und die Übereinstimmung festzustellen.
5. Den Reinigungspflichten entsprechend § 6 der Satzung nachzukommen.

Vahlberg, den _____

Der Nutzer:

Die Gemeinde:
